

**Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)**

Art. 9 Abs. 2	<p>Mehrere Befugnisse zur Datenverarbeitung u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach Einwilligung (lit.a),</li> <li>• Für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, sofern die Verarbeitung durch oder unter Aufsicht von Personal erfolgt, welches der Schweigepflicht unterliegt (lit h. i.V.m. Abs. III i.V.m. BDSG n.F.),</li> <li>• Soweit erforderlich zur Erfüllung von arbeitsrechtlichen / sozialrechtlichen Verpflichtungen (lit. B i.V.m. BDSG n.F.),</li> <li>• Zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen, wenn dieser außerstande ist zur Abgabe einer Einwilligung (lit.c)</li> <li>• Zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (lit.f.i.V.m. BDSG n.F.).</li> </ul>
---------------	---

**Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n.F.)**

§ 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. A	Datenverarbeitung zur Erfüllung der sich aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenen Pflichten.
§ 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. B	Datenverarbeitung zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrages der betroffenen Person mit einem Arzt. Die Verarbeitung muss durch oder unter Aufsicht von Personen erfolgen, die der Schweigepflicht unterliegen.
§24 Abs. 1 Nr. 2	Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche.

**Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)**

§31 a Abs. 1-3	Erstellung und Aktualisierung eines Medikationsplanes auf Wunsch des Patienten, sowie (ab. 01.01.2019) Speicherung von Änderung des Medikationsplanes auf der elektronischen Gesundheitskarte.
§73 Abs: 1 b	Übermittlung von Behandlungsdaten mit Einwilligung an den Hausarzt
§115 a Abs. 2	Unterrichtung des einweisenden Arztes über die vor- und nachstationäre Behandlung
§140 a	Datenverarbeitung nach Einwilligung für die Durchführung der integrierten Versorgung
§276 Abs. 2	Übermittlung von Daten an den medizinischen Dienst der Krankenkassen
§291 a	Erheben, Verarbeiten, Nutzen und ggf. Verändern von Daten mittels der elektronischen Gesundheitskarte.
§294 a	Mitteilung von besonderen Krankheitsursachen und drittverursachten Gesundheitsschäden an die Krankenkassen.
§295	Abrechnung ärztlicher Leistungen (Aufzeichnungs- und Übermittlungspflicht)
§295a	Abrechnung im Rahmen der hausarztzentrierten und besonderen Versorgung

§296 Abs. 4	Datenübermittlung für Wirtschaftlichkeitsprüfungen
§298	Übermittlung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit oder Qualität der ärztlichen Behandlungs- oder Ordnungsweise im Einzelfall.
§299	Datenverarbeitung für Zwecke der Qualitätssicherung
§305 a	Übermittlung von Arzneimittelverordnungsdaten
<b>Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)</b>	
§201	Datenerhebung und -übermittlung durch Ärzte an den Unfallversicherungsträger
§202	Anzeigepflichte von Ärzten bei Berufskrankheiten.
§203	Auskunftspflicht von Ärzten gegenüber dem Unfallversicherer
<b>Sozialverwaltungsverfahren (SGB X)</b>	
§100 b Abs. 1 Nr. 1	Datenübermittlung auf Verlangen eines Leistungsträgers nach Einwilligung.
<b>Infektionsschutzgesetz (IfSG)</b>	
§§6-9	Meldepflicht im Falle bestimmter Krankheiten / Krankheitserreger
<b>Röntgenverordnung (RÖV)</b>	
§17 a Abs. 4	Vorlage von Unterlagen an ärztlicher Stelle
§28	Aufzeichnungspflichten; Vorlage bei der zuständigen Behörde
§28 Abs. 8	Herausgabe von Aufzeichnungen an später behandelnde Ärzte.
<b>Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)</b>	
§42	Mitteilung der Körperdosis.
<b>Betäubungsmittelverschreibung (BtMVV)</b>	
§5 Abs. 11	Vorlage von Dokumentation des substituierenden Arztes an die zuständige Behörde.
<b>Personenstandsgesetz (PStG)</b>	
§19	Anzeigepflicht bei Geburten
<b>Hessisches Krebsregistergesetz</b>	
§4	Meldepflicht bei Krebserkrankungen an Vertrauensstelle
<b>Hessisches Kindergesundheitsschutz-Gesetz</b>	
§4	Mitteilungspflicht für Ärzte bei Früherkennungsuntersuchungen
<b>Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)</b>	
§4 Abs. 3	Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung.